

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Heidi Knake-Werner, Petra Bläss, Heidemarie Lüth, Rosel Neuhäuser und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/9487 —

Gewährleistung und Schutz des Existenzminimums von Kindern und Erwachsenen in der Bundesrepublik Deutschland

Der in Artikel 20 Grundgesetz verankerte Sozialstaatsgrundsatz enthält das Gebot zur Schaffung von Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein der Bürgerinnen und Bürger. Der daraus resultierende Schutz des soziokulturellen Existenzminimums ist nicht nur sozial- sondern auch steuerrechtlich zu gewährleisten. Auf den engen Zusammenhang verwies das Bundesverfassungsgericht zuletzt in einem Urteil aus dem Jahr 1992. Danach müsse der Gesetzgeber den Beziehenden und Beziehern von Einkommen von den Erwerbsbezügen zumindestens das belassen, was er den Bedürftigen zur Befriedigung des existenznotwendigen Bedarfs aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung stellt. Niemand dürfe infolge der Einkommensbesteuerung darauf verwiesen werden, den existenznotwendigen Bedarf durch Inanspruchnahme von Staatsleistungen zu decken.

Vor dem Hintergrund steigender Lebenshaltungskosten, wiederholter Leistungskürzungen im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes und unzureichender Fortschreibung der Freibeträge zur Steuerfreistellung des Existenzminimums im Einkommensteuerrecht, ist es zweifelhaft, inwieweit die Bundesregierung ihrer Verpflichtung zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein gerecht wird.

Vorbemerkung

Die Soziale Marktwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland ist gekennzeichnet durch das Prinzip des Wettbewerbs, das mit dem Prinzip des sozialen Ausgleichs verbunden ist. Letztes Auffangnetz für alle, die über kein ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügen und die mit den Leistungen der vorrangigen sozialen Sicherungssysteme nicht genügend abgesichert sind, bildet dabei die Sozialhilfe. Aufgabe der Sozialhilfe ist es, jedem eine menschenwürdige Existenz zu garantieren. Das aus den

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 21. Januar 1998 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

durchschnittlichen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt abgeleitete steuerfrei gestellte Existenzminimum gewährleistet eine gerechte Besteuerung.

Die Bundesregierung hat den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom September 1992 unverzüglich im Einvernehmen mit den Ländern umgesetzt und dann die steuerfrei zu stellenden Beträge jährlich angepaßt. Zunächst wurde für die Jahre 1993 bis 1995 eine Übergangsregelung erarbeitet und fristgerecht zum 1. Januar 1996 ein Verfahren entwickelt, das die Steuerfreistellung des Existenzminimums gewährleistet. Aus diesem Grund ist nur ein Vergleich dieser Beträge im Zeitraum ab 1996 sachgerecht.

Das Verfahren zur Ermittlung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern wurde erstmals in der Drucksache 13/381 vom 2. Februar 1996 dargestellt; das Verfahren ist seitdem für alle Folgejahre angewandt worden. Die Bundesregierung hat – entsprechend dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 2. Juni 1995 – erneut über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Kindern und Familien für das Jahr 1999 Bericht erstattet (Drucksache 13/9561 vom 17. Dezember 1997).

Das Bundesverfassungsgericht (Beschluß der 3. Kammer des Ersten Senats vom 30. Januar 1997 – 1BvR 746/86 –) hat die in dem Bericht vom 2. Februar 1995 (Drucksache 13/381) dargelegte Berechnungsmethode zur Ermittlung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums als neue Berechnungsmethode bezeichnet und nicht beanstandet.

Die in diesen Berichten ausgewiesenen Beträge sind Mindestbeträge, die nicht unterschritten werden dürfen. Im Wege politischer Entscheidungen sind im Jahressteuergesetz 1996 über das steuerfrei zu stellende Existenzminimum hinausgehende Beträge für Kinder und Familien bis zum Jahr 1999 festgelegt worden.

Leistungsabbau hat in der Sozialhilfe nicht stattgefunden. Insbesondere wurden keine Kürzungen der Regelsätze vorgenommen. Die angemessenen Wohnkosten werden in der Regel voll übernommen.

1. Wie hoch war in 1996 und 1997 der einkommensteuerliche Kinderfreibetrag zur Berücksichtigung des Existenzminimums von Kindern?
2. Wie hoch schätzt die Bundesregierung für das Jahr 1995, 1996 und 1997 das Existenzminimum von Kindern, berechnet nach den jeweiligen altersspezifischen Regelsätzen und einmaligen Beihilfen des Bundessozialhilfegesetzes sowie den real aufgewendeten Miet- bzw. Mietnebenkosten?
3. Wie hoch schätzt die Bundesregierung für das Jahr 1995, 1996 und 1997 das durchschnittliche Existenzminimum von Kindern, berechnet nach den jeweiligen Regelsätzen und einmaligen Beihilfen des Bundessozialhilfegesetzes sowie den real aufgewendeten Miet- bzw. Mietnebenkosten?
4. Wie hoch schätzt die Bundesregierung für das Jahr 1995, 1996 und 1997 das Existenzminimum von Erwachsenen, berechnet nach den jeweiligen Regelsätzen und einmaligen Beihilfen des Bundessozialhilfegesetzes sowie den real aufgewendeten Miet- bzw. Mietnebenkosten?

Die Fragen 1 bis 4 werden im Zusammenhang beantwortet. Die Antwort ergibt sich aus den folgenden Tabellen 1 und 2:

Tabelle 1:

Existenzminima für die Jahre 1996 bis 1999

Steuerfrei zu stellende Existenzminima aufgrund politischer Entscheidung, entsprechend Jahressteuergesetz 1996 ¹⁾²⁾			Mindestbetrag gemäß Tabelle 2
– DM/Jahr –			
1996	Alleinstehende	12 095	11 821
	Ehepaare	24 191	20 151
	1 Kind	6 264	6 295
1997	Alleinstehende	12 095	12 079
	Ehepaare	24 191	20 567
	1 Kind	6 912	6 434
1998	Alleinstehende	12 365	12 320
	Ehepaare	24 731	20 957
	1 Kind	6 912	6 540
1999 ³⁾	Alleinstehende	13 067	12 624
	Ehepaare	26 135	21 468
	1 Kind	6 912	6 696

Die durch politische Entscheidungen festgelegten Beträge entsprechen den verfassungsrechtlichen Anforderungen.

- 1) Quelle: Jahressteuergesetz 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), Jahressteuergesetz 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) und Einkommensteuergesetz 1998 i. d. F. der Bekanntmachung Jahressteuergesetzes 1997 vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821) und für das Jahr 1999 Beträge, die im Jahressteuergesetz 1996 (vgl. oben) für den Veranlagungszeitraum 1999 vorgesehen sind.
- 2) Aus steuertechnischen Gründen müssen die Beträge durch 54 oder 108 teilbar sein.
- 3) Vgl. Drucksache 13/9561 vom 17. Dezember 1997.

Tabelle 2

Ermittlung der steuerfrei zu stellenden Existenzminima nach der in der Drucksache 13/381 dargestellten Methode für die Jahre 1996 bis 1999

- DM/Jahr -

1996				1997			
Leistungen	Haushalt mit			Leistungen	Haushalt mit		
	1 Erwach-senen	2 Erwach-senen	1 Kind		1 Erwach-senen	2 Erwach-senen	1 Kind
1. Regelsatz einschließlich Haushalts-energie	6.336	11.400	4.104	1. Regelsatz einschließlich Haushalts-energie	6.408	11.532	4.152
2. Einmalige Leistungen	948	1.764	780	2. Einmalige Leistungen	960	1.776	828
3. Steuerfrei zu stellende Kalt-miete	3.852	5.856	1.176	3. Steuerfrei zu stellende Kalt-miete	3.984	6.060	1.212
4. Heizkosten	685	1.131	235	4. Heizkosten	727	1.199	242
5. Insgesamt	11.821	20.151	6.295	5. Insgesamt	12.079	20.567	6.434

1998				1999 *)			
Leistungen	Haushalt mit			Leistungen	Haushalt mit		
	1 Erwach-senen	2 Erwach-senen	1 Kind		1 Erwach-senen	2 Erwach-senen	1 Kind
1. Regelsatz einschließlich Haushalts-energie	6.492	11.688	4.200	1. Regelsatz einschließlich Haushalts-energie	6.624	11.928	4.284
2. Einmalige Leistungen	972	1.800	840	2. Einmalige Leistungen	996	1.848	852
3. Steuerfrei zu stellende Kalt-miete	4.128	6.264	1.248	3. Steuerfrei zu stellende Kalt-miete	4.272	6.480	1.296
4. Heizkosten	728	1.205	252	4. Heizkosten	732	1.212	264
5. Insgesamt	12.320	20.957	6.540	5. Insgesamt	12.624	21.468	6.696

*) Vgl. Drucksache 13/9561 vom 17. Dezember 1998.

Nach den Bestimmungen des Einkommensteuerrechts beträgt das steuerfrei zu stellende Existenzminimum für zusammen zu veranlagende Ehepaare ohne Kinder das Doppelte des Betrages für einen Alleinstehenden.

Der jahresdurchschnittliche Sozialhilfebedarf und das steuerfrei zu stellende Existenzminimum setzen sich zusammen aus den Komponenten Regelsatz, einmalige Leistungen und Wohnkosten.

Von den ansonsten gleichen Beträgen beider Berechnungen sind nur die Wohnkosten des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums geringer als die Wohnkosten des Sozialhilfebedarfs, weil zur Ermittlung der Wohnkosten für das steuerfrei zu stellende

Existenzminimum die Wohnungsgrößen und damit auch die Kosten der Unterkunft typisierend normiert werden (vgl. Drucksache 13/381 vom 2. Februar 1995, Tzn. 4.3, 5.3), während bei der Ermittlung des durchschnittlichen Sozialhilfebedarfs in der Regel die durchschnittlichen Wohnkosten berücksichtigt werden, die sich aus der Wohngeldstatistik für Empfänger von pauschaliertem Wohngeld, – das sind Sozialhilfeempfänger oder hilfebedürftige Kriegsopferfürsorgeempfänger – ergeben. In diese Statistik gehen auch Mieten ein, die infolge des im Sozialhilferecht verankerten Ziels der Vermeidung von Obdachlosigkeit vorübergehend auch erstattet werden, wenn sie unangemessen hoch sind. Das ist ein wesentlicher Grund für das niedrigere steuerfrei zu stellende Existenzminimum gegenüber dem durchschnittlichen Sozialhilfebedarf.

5. Wie hoch schätzt die Bundesregierung für die Jahre 1995 und 1996 das Existenzminimum von Kindern, die in den Städten Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig und München leben (Berechnung bitte entsprechend den jeweiligen altersspezifischen Regelsätzen und einmaligen Beihilfen des Bundessozialhilfegesetzes sowie den real aufgewendeten Miet- bzw. Mietnebenkosten)?

Das von der Bundesregierung ermittelte steuerfrei zu stellende Existenzminimum gilt entsprechend dem Geltungsbereich des Einkommensteuerrechts für das gesamte Bundesgebiet. Regionale Differenzierungen werden aufgrund der im Steuerrecht notwendigen Typisierungen im Steuerrecht nicht vorgenommen.

6. Wie hoch schätzt die Bundesregierung für die Jahre 1995 und 1996 das Existenzminimum von Erwachsenen, die in den Städten Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig und München leben (Berechnung bitte entsprechend den jeweiligen Regelsätzen und einmaligen Beihilfen des Bundessozialhilfegesetzes sowie den real aufgewendeten Miet- bzw. Mietnebenkosten)?

Vgl. Antwort zu Frage 5.

7. Inwieweit hat sich die Bundesregierung bei der Berechnung des Existenzminimums für 1996 an den untersten Werten orientiert?

Die Bundesregierung hat sich – wie in Drucksache 13/381 vom 2. Februar 1995 dargelegt – an Durchschnittswerten orientiert.

8. Wie haben sich ggf. schätzungsweise die durchschnittlichen Regelsätze, die Miet- bzw. Mietnebenkosten, die einmaligen Beihilfen sowie die Kosten für die Krankenversicherung jeweils für Kinder und Erwachsene in 1996 entwickelt, und wie werden sich diese Daten voraussichtlich in 1997 verändern?

Die Entwicklung der vorgenannten Positionen ist der Tabelle 2 (vgl. Antwort zu Fragen 1 bis 4) und der folgenden Tabelle 3 zu entnehmen:

Tabelle 3:

Jahresdurchschnittlicher Bedarf im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt
in den Kalenderjahren 1996 bis 1998

- DM/Jahr -

<i>alte Bundesländer</i>				<i>neue Bundesländer</i>			
1996				1996			
	Haushalt mit				Haushalt mit		
Leistungen	1 Erwach- senen	2 Erwach- senen	1 Kind	Leistungen	1 Erwach- senen	2 Erwach- senen	1 Kind
1. Regelsätze	6.336	11.400	4.104	1. Regelsätze	6.120	11.016	3.960
2. einmalige Leistun- gen	948	1.764	780	2. einmalige Leistun- gen	924	1.704	792
3. Kaltmiete	5.412	7.248	2.292	3. Kaltmiete	3.372	4.680	1.464
4. Heizung	804	1.104	312	4. Heizung	732	960	288
5. Summe	13.500	21.516	7.488	5. Summe	11.148	18.360	6.504

1997				1997			
	Haushalt mit				Haushalt mit		
Leistungen	1 Erwach- senen	2 Erwach- senen	1 Kind	Leistungen	1 Erwach- senen	2 Erwach- senen	1 Kind
1. Regelsätze	6.408	11.532	4.152	1. Regelsätze	6.192	11.148	4.008
2. einmalige Leistun- gen	960	1.776	828	2. einmalige Leistun- gen	924	1.716	804
3. Kaltmiete	5.532	7.404	2.316	3. Kaltmiete	3.468	4.812	1.512
4. Heizung	828	1.128	324	4. Heizung	732	960	288
5. Summe	13.728	21.840	7.620	5. Summe	11.316	18.636	6.612

1998				1998			
	Haushalt mit				Haushalt mit		
Leistungen	1 Erwach- senen	2 Erwach- senen	1 Kind	Leistungen	1 Erwach- senen	2 Erwach- senen	1 Kind
1. Regelsätze	6.492	11.688	4.200	1. Regelsätze	6.252	11.256	4.044
2. einmalige Leistun- gen	972	1.800	840	2. einmalige Leistun- gen	936	1.740	804
3. Kaltmiete	5.724	7.668	2.388	3. Kaltmiete	3.588	4.980	1.560
4. Heizung	828	1.128	324	4. Heizung	732	960	288
5. Summe	14.016	22.284	7.752	5. Summe	11.508	18.936	6.696

Krankenversicherungsbeiträge gehören nur in den in § 13 Abs. 1 BSHG genannten Ausnahmefällen (Weiterversicherte im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 SGB V und Rentenantragsteller nach § 189 SGB V) zum notwendigen Lebensunterhalt, in sonstigen Fällen können angemessene Beiträge für eine freiwillige Krankenver-

sicherung übernommen werden. Daraus ergibt sich, daß diese Beiträge nicht dem in § 12 BSHG typisierten notwendigen Lebensunterhalt und damit auch nicht dem Existenzminimum zuzurechnen sind. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können als Vorsorgeaufwendungen steuerlich berücksichtigt werden.

9. Warum unterblieb die für 1997 ursprünglich vorgesehene Erhöhung des Grundfreibetrages von 12 095 DM (1996) auf 12 365 DM?

Aus zunächst vorrangigen Gründen der gesamtstaatlichen Haushaltskonsolidierung wurde die Erhöhung des Grundfreibetrages für 1997 auf 1998 verschoben. Dies war möglich, weil eine Anhebung – wie Tabelle 1 (vgl. Antwort zu Fragen 1 bis 4) zeigt – im Jahr 1997 nicht erforderlich war.

10. Inwieweit entspricht angesichts steigender Lebenshaltungskosten der für 1996 ermittelte Grundfreibetrag auch dem Existenzminimum in 1997?

In den Jahren 1996 und 1997 liegt der Grundfreibetrag über dem steuerfrei zu stellenden Existenzminimum, siehe Tabelle 1 (vgl. Antwort zu Fragen 1 bis 4).

11. Wie werden sich voraussichtlich die durchschnittlichen Regelsätze, die Miet- bzw. Mietnebenkosten, die einmaligen Beihilfen und die Kosten für die Krankenversicherung jeweils für Kinder und Erwachsene im Jahr 1998 entwickeln?

Die Antwort ist den Tabellen 2 (vgl. Antwort zu Fragen 1 bis 4) und 3 (vgl. Antwort zu Frage 8) zu entnehmen. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind nicht Bestandteil des Existenzminimums, vgl. Antwort zu Frage 8.

12. Wie hoch war nach den zuletzt verfügbaren Daten der durchschnittliche Bruttobedarf von Empfängerinnen und Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (Antwort bitte gesondert für Alleinstehende, verheiratete und unverheiratete Bedarfsgemeinschaften sowie entsprechend der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder)?

Die zuletzt verfügbaren Daten über den durchschnittlich anerkannten Bruttobedarf von Empfängern und Empfängerinnen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen, wie er in der Sozialhilfestatistik erhoben und ausgewiesen wird, sind aus dem Jahr 1995. Der von der Sozialhilfestatistik erfaßte Bruttobedarf umfaßt die Regelsätze, die Kosten für Miete/Eigenheim, laufende Kosten für Heizung, Beiträge zur Krankenversicherung oder Alterssicherung sowie Mehrbedarfszuschläge. Nicht enthalten sind einmalige Leistungen. Die Angaben zum durchschnittlichen anerkannten Bruttobedarf – wie er sich aus der Sozialhilfestatistik ergibt – sind in der folgenden Tabelle 4 dargestellt:

Tabelle 4:

Statistisches Bundesamt

VII D-S

Durchschnittlicher monatlicher Bruttobedarf der Bedarfsgemeinschaften von
Empfängerinnen/Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen
nach Typ der Bedarfsgemeinschaft am 31. 12. 1995
Deutschland

Bezeichnung des Typs der Bedarfsgemeinschaft	Bedarfsgemein- schaften insgesamt	Durchschnittlicher Bruttobedarf
	Anzahl	DM/Monat
Bedarfsgemeinschaften mit Haushaltsvorstand zusammen	1 090 066	1 556
Ehepaare ohne Kinder unter 18 Jahren	85 133	1 620
Ehepaare mit Kindern unter 18 Jahren	161 086	2 430
mit einem Kind unter 18 Jahren	57 050	1 973
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	57 855	2 369
mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	46 181	3 073
Nichteheliche Lebensgemeinschaften ohne Kinder unter 18 Jahren	13 970	1 514
Nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren	19 422	2 177
mit einem Kind unter 18 Jahren	10 261	1 891
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	5 656	2 272
mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	3 505	2 863
Einzel nachgewiesene Haushaltsvorstände	512 249	1 032
männlich	224 675	957
weiblich	287 574	1 092
Haushaltsvorstände männlich mit Kindern unter 18 Jahren	9 029	1 901
mit einem Kind unter 18 Jahren	5 321	1 591
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	2 531	2 150
mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	1 177	2 767
Haushaltsvorstände weiblich mit Kindern unter 18 Jahren	289 177	1 928
mit einem Kind unter 18 Jahren	163 692	1 637
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	89 211	2 135
mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	36 274	2 734
Bedarfsgemeinschaften ohne Haushaltsvorstand	145 922	639
Anderweitig nicht erfaßte Bedarfsgemeinschaften	43 192	1 757
Bedarfsgemeinschaften insgesamt	1 279 180	1 458

Maßgebend für die Bestimmung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums ist jedoch der typisierte jahresdurchschnittliche Bedarf im Rahmen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt. Dieser jahresdurchschnittliche Sozialhilfebedarf ist Tabelle 3 (vgl. Antwort zu Frage 8), das steuerfrei zu stellende Existenzminimum Tabelle 2 (vgl. Antwort zu Fragen 1 bis 4) zu entnehmen.

13. Wie hoch war in den Städten Dresden, Hamburg, Frankfurt a. M., Leipzig und München nach den zuletzt verfügbaren Daten der Bruttobedarf von Empfängern und Empfängerinnen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (Antwort bitte gesondert für Alleinstehende, verheiratete und unverheiratete Bedarfsgemeinschaften sowie entsprechend der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder)?

Die aktuellen Angaben über den durchschnittlich anerkannten Bruttobedarf (siehe hierzu die Erläuterungen in der Antwort zu Frage 12) von Empfängern und Empfängerinnen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt in den Städten Dresden, Hamburg, Frankfurt a. M., Leipzig und München sind in der nachstehenden Tabelle 5 zusammengefaßt:

**Durchschnittlicher monatlicher Bruttobedarf der Bedarfsgemeinschaften
von Empfänger(inne)n laufender Hilfe zum Lebensunterhalt
außerhalb von Einrichtungen nach Typ der Bedarfsgemeinschaft
am Jahresende**

Tabelle 5:

Ausgewählte Städte

Bezeichnung des Typs der Bedarfsgemeinschaft	Hamburg am 31.12.1995 *)		Frankfurt am 31.12.1996		Dresden am 31.12.1996		Leipzig am 31.12.1996		München am 31.12.1996	
	Bedarfs- gemein- schaften ins- gesamt	Durch- schnittlicher monatlicher Brutto- bedarf	Bedarfs- gemein- schaften ins- gesamt	Durch- schnittlicher monatlicher Brutto- bedarf	Bedarfs- gemein- schaften ins- gesamt	Durch- schnittlicher monatlicher Brutto- bedarf	Bedarfs- gemein- schaften ins- gesamt	Durch- schnittlicher monatlicher Brutto- bedarf	Bedarfs- gemein- schaften ins- gesamt	Durch- schnittlicher monatlicher Brutto- bedarf
	Anzahl	DM/Monat	Anzahl	DM/Monat	Anzahl	DM/Monat	Anzahl	DM/Monat	Anzahl	DM/Monat
Bedarfsgemeinschaften mit Haushaltsvorstand zusammen	67 149	1 555	23 738	1 586	2 473	1 447	4 554	1 531	22 364	1 592
Ehepaare ohne Kinder unter 18 Jahren	4 542	1 731	1 851	1 833	88	1 306	167	1 485	1 195	1 984
Ehepaare mit Kindern unter 18 Jahren	9 649	2 506	3 097	2 660	244	2 066	396	2 305	1 499	2 763
mit einem Kind unter 18 Jahren	3 682	2 067	1 205	2 195	94	1 588	160	1 882	605	2 333
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	3 467	2 490	1 133	2 662	90	2 124	131	2 259	574	2 796
mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	2 500	3 174	759	3 396	60	2 726	105	3 007	320	3 517
Nichteheliche Lebensgemeinschaften ohne Kinder unter 18 Jahren	19	1 772	137	1 743	42	1 308	47	1 503	64	2 066
Nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren	34	2 805	175	2 437	125	2 048	169	2 211	53	2 678
mit einem Kind unter 18 Jahren	18	2 438	102	2 144	56	1 757	86	1 936	32	2 496
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	9	2 793	47	2 655	44	2 098	53	2 256	15	2 779
mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	7	3 766	26	3 190	25	2 612	30	2 921	6	3 399
Einzel nachgewiesene Haushaltsvorstände	38 023	1 096	14 162	1 153	947	889	1 784	941	14 304	1 227
männlich	19 389	1 031	7 483	1 089	512	822	908	871	7 509	1 165
weiblich	18 634	1 164	6 679	1 225	435	969	876	1 013	6 795	1 296
Haushaltsvorstände männlich mit Kindern unter 18 Jahren	500	1 988	171	2 021	20	1 812	60	1 673	117	2 156
mit einem Kind unter 18 Jahren	326	1 723	108	1 747	11	1 507	39	1 423	74	1 931
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	127	2 334	50	2 374	8	2 133	17	1 962	37	2 455
mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	47	2 892	13	2 946	1	2 607	4	2 879	6	3 098
Haushaltsvorstände weiblich mit Kindern unter 18 Jahren	14 382	2 055	4 145	2 093	1 007	1 759	1 931	1 858	5 132	2 147
mit einem Kind unter 18 Jahren	8 279	1 756	2 388	1 791	512	1 411	1 017	1 531	3 175	1 893
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	4 257	2 268	1 259	2 304	320	1 882	606	2 022	1 427	2 389
mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	1 846	2 908	498	3 011	175	2 550	308	2 617	530	3 019
Bedarfsgemeinschaften ohne Haushaltsvorstand	4 965	695	2 942	676	314	539	427	625	1 175	763
Anderweitig nicht erfaßte Bedarfsgemeinschaften	474	1 473	713	1 753	58	1 057	122	1 443	280	1 886
Bedarfsgemeinschaften insgesamt	72 588	1 496	27 393	1 493	2 845	1 339	5 103	1 453	23 819	1 555

*) Die Daten für den 31.12.1996 liegen z. Zt. noch nicht vor.
X = Angaben sind zur Zeit nicht ermittelbar.

14. Inwieweit wurde nach Auffassung der Bundesregierung der Bruttobedarf von Empfängerinnen und Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt durch die für 1996 und 1997 geltenden Grund- und Kinderfreibeträge abgedeckt?

Der Bruttobedarf kann als Vergleichsmaßstab für die Grund- und Kinderfreibeträge nicht herangezogen werden, weil er einerseits die Mehrbedarfszuschläge nach § 23 BSHG enthält, die nicht Bestandteil des Existenzminimums sind, andererseits die einmaligen Leistungen als Bestandteil des Sozialhilfebedarfs darin nicht enthalten sind.

Hinzu kommt, daß für eine zeitliche Vergleichbarkeit von steuerfrei zu stellendem Existenzminimum und Sozialhilfebedarf nach dem (Kalender-)Jahresprinzip des Einkommensteuerrechts nur der jahresdurchschnittliche Sozialhilfebedarf herangezogen werden darf.

Die Mehrbedarfszuschläge z.B. für Alleinerziehende, Schwangere und Ältere sind im Existenzminimum nicht enthalten, weil sie verschiedene Anlässe für existenzminimale Ausgaben widerspiegeln, die über die normalen Regelsätze hinausgehen, die steuerfrei zu stellen sind.

Im Regelfall stehen aber diesen Größen, die teils auch durch Kinder verursacht werden, besondere steuerliche Regelungen gegenüber, die eine Freistellung von der Besteuerung in angemessener Höhe gewährleisten sollen. Hier ist zum Beispiel an die Haushaltsfreibeträge Alleinerziehender zu denken, die weit über das hinausgehen, was dem Alleinerziehenden als Zuschlag nach § 23 Abs. 2 BSHG zusteht. Ein Ansatz solcher Posten zur Berechnung des steuerfreien Existenzminimums ist deshalb unangemessen.

Es ist daher erforderlich, daß zur Beurteilung der Grundfreibeträge und Kinderfreibeträge der durchschnittliche Sozialhilfebedarf herangezogen wird. Danach entsprechen gemäß den Berechnungen des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums die erfragten Grund- und Kinderfreibeträge – unter Beachtung der steuertechnischen Ableitung – den ermittelten Existenzminima, siehe Tabelle 1 (vgl. Antwort zu Fragen 1 bis 4).

15. Wie hoch war nach den zuletzt verfügbaren Daten das auf den durchschnittlichen Bruttobedarf angerechnete Einkommen, und wie setzte sich dieses Einkommen jeweils zusammen (Antwort bitte gesondert für Alleinstehende, verheiratete und unverheiratete Bedarfsgemeinschaften sowie entsprechend der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder)?

Zum durchschnittlich auf den monatlichen Bruttobedarf (siehe hierzu die Erläuterungen in der Antwort zu Frage 12) angerechneten Einkommen – getrennt ausgewiesen für die unterschiedlichen Typen von Bedarfsgemeinschaften – siehe die folgende Tabelle 6. Die Übersicht gibt auch Auskunft über die Anzahl der angerechneten bzw. in Anspruch genommenen einzelnen Einkommensarten.

Tabelle 6:

Statistisches Bundesamt
VII D-SBedarfsgemeinschaften von Empfänger(inne)n laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen
nach Typ der Bedarfsgemeinschaft und angerechnetem Einkommen am 31.12.1995

Deutschland

Bezeichnung des Typs der Bedarfsgemeinschaft	Bedarfs- gemein- schaften Ins- gesamt	mit angerechnetem bzw. in Anspruch genommenem Einkommen nach Arten und zwar 1)																Durch- schnittliches monatliches angerech- netes Einkommen DM/Monat
		zusam- men 2)	Einkünfte aus un- selbstän- diger Arbeit	Einkünfte aus selbstän- diger Arbeit	Erwerbs- oder Berufs- unfähig- keits- rente 3)	Alters- rente 3)	Hinter- bliebenen- rente 3)	Versor- gungs- bezüge	Renten aus betrieb- licher Alters- versorgung Anzahl	Leistun- gen der GKV	Arbeits- losen- geld	Arbeits- losen- hilfe	Unterhalts- vorschuß oder -ausfall- leistung	Kinder- geld	Wohn- geld	Private Unterhalts- leistun- gen	sonstige Einkünfte	
Bedarfsgemeinschaften mit Haushaltsvorstand zusammen	1 090 066	935 581	151 444	2 541	42 994	92 721	49 145	1 352	4 114	5 874	64 958	98 526	131 129	472 080	644 707	131 179	166 202	711
Ehepaare ohne Kinder unter 18 Jahren	85 133	70 289	10 061	242	11 483	18 274	367	150	1 116	644	5 736	10 758	206	2 422	47 153	1 746	12 400	771
Ehepaare mit Kindern unter 18 Jahren	161 086	154 888	39 511	744	5 378	1 158	489	121	284	1 542	23 049	30 487	2 187	140 716	98 861	3 935	27 424	1 270
mit einem Kind unter 18 Jahren	57 050	55 024	13 406	222	2 557	726	176	52	172	538	7 367	10 008	716	50 382	34 118	1 119	9 907	948
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	57 855	55 814	14 468	299	1 544	241	150	38	68	522	8 582	10 721	860	51 431	35 318	1 446	10 059	1 228
mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	46 181	44 050	11 637	223	1 277	191	163	31	44	482	7 100	9 758	611	38 903	29 425	1 370	7 458	1 721
Nichteheliche Lebensgemeinschaften ohne Kinder unter 18 Jahren	13 970	12 514	3 218	35	829	1 112	1 073	28	30	123	1 495	2 345	90	3 377	7 953	935	2 396	722
Nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren	19 422	19 009	5 595	150	285	127	483	42	10	237	2 999	3 464	2 938	17 688	12 481	2 596	3 966	1 208
mit einem Kind unter 18 Jahren	10 261	10 042	3 178	71	163	80	264	20	6	121	1 653	1 737	876	9 290	6 736	1 087	2 077	1 011
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	5 656	5 562	1 621	44	76	26	119	13	3	79	869	1 039	1 063	5 237	3 618	913	1 165	1 281
mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	3 505	3 405	796	35	46	21	100	9	1	37	477	688	999	3 161	2 127	596	724	1 670
Einzel nachgewiesene Haushaltsvorstände	512 249	384 818	39 745	644	23 416	71 896	40 060	777	2 640	2 018	20 449	34 938	3 878	24 207	265 592	20 258	75 882	381
männlich	224 675	148 598	14 784	287	8 782	10 297	2 149	140	268	741	9 440	17 448	746	7 070	101 842	2 380	32 289	274
weiblich	287 574	236 220	24 961	357	14 634	61 599	37 911	637	2 372	1 277	11 009	17 490	3 132	17 137	163 750	17 878	43 593	464
Haushaltsvorstände männlich mit Kindern unter 18 Jahren	9 029	8 650	1 228	39	261	72	338	5	12	50	699	1 268	2 084	7 808	5 543	884	1 377	899
mit einem Kind unter 18 Jahren	5 321	5 096	695	25	157	54	183	2	6	28	388	775	1 044	4 550	3 184	543	811	701
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	2 531	2 434	356	11	73	11	104	2	4	15	226	368	666	2 240	1 628	256	404	1 057
mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	1 177	1 120	177	3	31	7	51	1	2	7	85	125	374	1 018	731	85	162	1 457
Haushaltsvorstände weiblich mit Kindern unter 18 Jahren	289 177	285 413	52 086	687	1 342	82	6 335	229	22	1 260	10 531	15 266	119 746	275 862	207 124	100 825	42 757	927
mit einem Kind unter 18 Jahren	163 692	161 622	30 043	404	886	72	3 302	134	17	769	6 449	9 109	59 593	155 762	116 506	54 145	24 411	698
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	89 211	88 100	17 204	223	352	8	1 978	56	5	349	3 188	4 779	40 370	85 542	64 564	33 909	13 123	1 093
mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	36 274	35 691	4 839	60	104	2	1 055	39	-	142	894	1 378	19 783	34 558	26 054	12 771	5 223	1 552
Bedarfsgemeinschaften ohne Haushaltsvorstand	145 922	95 936	16 743	112	1 328	4 291	3 324	65	84	151	1 556	1 764	2 799	63 915	22 251	12 220	19 538	193
Anderweitig nicht erfaßte Bedarfsgemeinschaften	43 192	38 990	6 654	126	1 230	1 175	814	36	91	216	2 145	2 959	5 047	32 720	16 666	6 469	7 858	811
Bedarfsgemeinschaften insgesamt	1 279 180	#####	174 841	2 779	45 552	98 187	53 283	1 453	4 289	6 241	68 659	103 249	138 975	568 715	683 624	149 868	193 598	655

- 1) Bedarfsgemeinschaften mit mehreren Einkommensarten werden bei jeder zutreffenden Einkommensart gezählt.
2) Bedarfsgemeinschaften mit mehreren Einkommensarten werden nur einmal gezählt.
3) Leistungen der gesetzlichen Unfall-, Renten- und Handwerkerversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte.

Tabelle 6:

16. Wie hoch wären nach Schätzung der Bundesregierung die Regelsätze für Erwachsene und Kinder in 1997, wenn diese entsprechend der jährlichen Preissteigerung des 1992 geltenden Warenkorbs berechnet werden?

Die Ministerpräsidenten der Länder haben bei ihrer Konferenz vom 25. bis 27. Oktober 1989 beschlossen, das bisherige Warenkorbmodell für die Bemessung der Regelsätze durch das Statistikmodell abzulösen. Dieses ist in drei Stufen umgesetzt worden. Aus dem neuen Bedarfsbemessungssystem ergaben sich im Zeitpunkt der Beschlußfassung strukturelle Verbesserungen von rd. 10 % im Bundesdurchschnitt.

Ein Warenkorb, dessen Preissteigerung berechnet werden könnte, existiert seitdem nicht mehr.

17. Warum hat die Bundesregierung bei der Ermittlung des Existenzminimums für 1996 (Drucksache 13/381) den in einen Absetzungsbetrag umgewandelten Mehrbedarfszuschlag für Erwerbstätige nicht berücksichtigt?

Der Absetzungsbetrag gehört nicht zum Katalog der Hilfe zum Lebensunterhalt (vgl. Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes). Beim früheren Mehrbedarf handelte es sich nicht um eine originäre von der Sozialhilfe zu erbringende Leistung, sondern der Sache nach um eine Nichtanrechnung von erzielten Einkommen.

Der ursprünglich in § 23 Abs. 4 und § 24 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) geregelte Mehrbedarfszuschlag für Erwerbstätige wurde daher 1993 durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) in einen Freibetrag für Erwerbstätige in § 76 Abs. 2 a BSHG umgewandelt.

Ziel dieser Veränderung war und ist es, durch eine erweiterte Nichtanrechnung von Erwerbseinkommen (Freibetrag) bei der Ermittlung des vom Sozialhilfeempfänger einzusetzenden Einkommens den Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu verstärken.

18. Wie haben sich von 1980 bis 1995 die Sozialhilfeleistungen bei Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (getrennt nach Regelsätzen, einmaligen Beihilfen und Zuschüssen für Miet- bzw. Mietnebenkosten) für Erwachsene und Kinder entwickelt (Antwort bitte gesondert für Alleinstehende, verheiratete und unverheiratete Bedarfsgemeinschaften sowie entsprechend der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder)?

Mit der Einführung der neu strukturierten Sozialhilfestatistik zum 1. Januar 1994 werden erstmals Angaben über die Sozialhilfeleistungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen in differenzierter Form erhoben und veröffentlicht. Dies erfolgt getrennt nach Bruttobedarf (siehe hierzu die Erläuterungen in der Antwort zu Frage 12), anerkannter Bruttokaltmiete, angerechnetem Einkommen sowie für den sich daraus ergebenden gewährten Nettoanspruch. Diese Daten liegen für die

Jahre 1994 und 1995 vor. Für die Jahre 1980 bis 1993 wurden die Sozialhilfeleistungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nicht für Bedarfsgemeinschaften erfaßt. Hier liegen nur die Gesamtausgaben vor, getrennt nach laufenden und einmaligen Leistungen. Die Angaben sind den nachstehenden Tabellen 7 und 8 zu entnehmen:

Tabelle 7:

Statistisches Bundesamt
VII D-SDurchschnittliche monatliche Zahlungsbeträge an Bedarfsgemeinschaften von Empfänger(inne)n
laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen am 31. 12. nach Typ der Bedarfsgemeinschaft

Deutschland

Bezeichnung des Typs der Bedarfsgemeinschaft	Bedarfs- gemein- schaften insgesamt	Durchschnittliche(r/s) monatliche(r/s)			Bedarfs- gemein- schaften insgesamt	Durchschnittliche(r/s) monatliche(r/s)			
		Brutto- bedarf	davon	Nettoanspruch		Brutto- bedarf	davon	Nettoanspruch	
			anerkannte Bruttokaltmiete				anerkannte Bruttokaltmiete		
									Anzahl 1)
1994					1995				
Bedarfsgemeinschaften mit Haushaltsvorstand zusammen	972 500	1 513	511	846	1 090 066	1 556	534	845	
Ehepaare ohne Kinder unter 18 Jahren	75 700	1 578	525	844	85 133	1 620	546	849	
Ehepaare mit Kindern unter 18 Jahren	141 100	2 358	697	1 160	161 086	2 430	733	1 160	
mit einem Kind unter 18 Jahren	49 200	1 918	622	1 022	57 050	1 973	647	1 025	
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	50 400	2 291	689	1 137	57 855	2 369	723	1 141	
mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	41 500	2 961	794	1 350	46 181	3 073	851	1 352	
Nichteheliche Lebensgemeinschaften ohne Kinder unter 18 Jahren	11 800	1 453	491	791	13 970	1 514	511	792	
Nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren	15 100	2 083	595	945	19 422	2 177	643	969	
mit einem Kind unter 18 Jahren	8 100	1 816	564	864	10 261	1 891	600	880	
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	4 400	2 172	604	971	5 656	2 272	657	991	
mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	2 600	2 751	673	1 148	3 505	2 863	749	1 193	
Einzelne nachgewiesene Haushaltsvorstände	455 000	1 011	393	650	512 249	1 032	410	652	
männlich	193 500	933	349	679	224 675	957	369	683	
weiblich	261 500	1 069	425	628	287 574	1 092	442	627	
Haushaltsvorstände männlich mit Kindern unter 18 Jahren	8 000	1 856	605	1 010	9 029	1 901	631	1 002	
mit einem Kind unter 18 Jahren	4 700	1 568	556	898	5 321	1 591	570	891	
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	2 300	2 066	644	1 096	2 531	2 150	688	1 093	
mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	1 100	2 666	738	1 317	1 177	2 767	780	1 310	
Haushaltsvorstände weiblich mit Kindern unter 18 Jahren	265 800	1 866	602	1 007	289 177	1 928	630	1 001	
mit einem Kind unter 18 Jahren	150 000	1 590	552	945	163 692	1 637	576	939	
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	82 300	2 061	642	1 046	89 211	2 135	671	1 042	
mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	33 500	2 625	730	1 190	36 274	2 734	772	1 182	
Bedarfsgemeinschaften ohne Haushaltsvorstand	138 900	633	136	453	145 922	639	139	445	
Anderweitig nicht erfaßte Bedarfsgemeinschaften	39 500	1 644	439	931	43 192	1 757	478	946	
Bedarfsgemeinschaften insgesamt	1 150 900	1 412	463	801	1 279 180	1 458	487	803	

1) Hochgerechnetes Ergebnis, auf volle Hundert gerundet. Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

Tabelle 8:

Sozialhilfe nach dem BSHG
Ausgaben nach ausgewählten Hilfearten

Jahr	Hilfe zum Lebensunterhalt insgesamt	Laufende Leistungen	Einmalige Leistungen
	außerhalb von Einrichtungen		
	1 000 DM		
Früheres Bundesgebiet			
1980	3 665 202	2 978 526	686 676
1981	4 077 041	3 332 065	744 976
1982	4 754 381	3 989 362	765 019
1983	5 337 904	4 536 228	801 676
1984	5 912 052	5 013 328	898 724
1985	7 116 905	5 911 997	1 204 908
1986	8 457 870	7 020 655	1 437 215
1987	9 330 953	7 777 296	1 553 657
1988	10 006 970	8 376 228	1 630 742
1989	10 806 275	9 072 464	1 733 811
1990	11 834 507	10 031 067	1 803 440
1991	12 056 502	10 230 110	1 826 392
1992	13 026 523	10 988 205	2 038 318
1993	15 084 987	12 758 203	2 326 784
Neue Länder und Berlin-Ost			
1991	470 288	386 380	83 908
1992	830 431	663 012	167 419
1993	1 038 793	836 566	202 227
Deutschland			
1991	12 526 789	10 616 489	1 910 300
1992	13 856 954	11 651 217	2 205 737
1993	16 123 781	13 594 770	2 529 011

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 13 Sozialleistungen, Reihe 2 Sozialhilfe

19. Wie haben sich die Sozialhilfeausgaben pro anspruchsberechtigter Empfängerin bzw. Empfänger von 1980 bis 1995 entwickelt (Antwort bitte gesondert für Alleinstehende, verheiratete und unverheiratete Bedarfsgemeinschaften sowie entsprechend der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder)?

Der Kreis anspruchsberechtigter Empfängerinnen bzw. Empfänger schließt sowohl diejenigen mit ein, denen Sozialhilfe gewährt wurde, als auch diejenigen, die, obwohl ein Anspruch besteht, diesen nicht geltend machen.

Die amtliche Sozialhilfestatistik erhebt dagegen nur tatsächlich gewährte Leistungen.

Die amtliche Sozialhilfestatistik erfaßt die Ausgaben lediglich getrennt nach innerhalb und außerhalb von Einrichtungen gewährten Hilfearten. Ausgaben der Sozialhilfe waren und sind daher nicht bestimmten Personengruppen wie hier Alleinstehenden, verheirateten und unverheirateten Bedarfsgemeinschaften; gemeint sind wohl Ehepaare, nichteheliche Lebensgemeinschaften, Alleinerziehende sowie sonstige Bedarfsgemeinschaften, zuzuordnen.

Pro-Kopf-Ausgaben für einen Sozialhilfeempfänger sind zudem eine rein rechnerische Größe und wenig aussagekräftig. Die An-

fertigung von Zeitreihen, um die Entwicklung der Sozialhilfeausgaben pro anspruchsberechtigten Empfänger bzw. Empfängerin darzustellen, verbietet sich sowohl aus methodischen Erwägungen als auch aus den sachlichen Gegebenheiten.

Eine einfache Durchschnittsberechnung läßt dabei mehrere Aspekte vollkommen außer acht:

- die Ausgaben werden für das gesamte Jahr erhoben, die Empfängerzahlen für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt als Bestandszahl zum Jahresende. Durch die erhebliche Fluktuation in und aus der Sozialhilfe würden Ausgabevolumina Personen zugerechnet, die diese überhaupt nicht verursacht haben.
- eine rein schematische Pro-Kopf-Betrachtung ist auch nicht geeignet, um Qualitätsänderungen bei der Sozialhilfegewährung zu bewerten, da insbesondere im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt die Sozialhilfe-Ausgaben lediglich die Summe der Differenzen zwischen anerkanntem Sozialhilfebedarf und eigenem anrechenbarem Einkommen widerspiegeln.

20. Wie hat sich von 1980 bis 1995 das Volkseinkommen pro Einwohner entwickelt?

Volkseinkommen je Einwohner¹⁾

Jahr ²⁾	in DM
1980	18 500
1981	19 100
1982	19 700
1983	20 800
1984	22 000
1985	23 100
1986	24 500
1987	25 400
1988	26 600
1989	28 000
1990	29 900
1991	31 900
1991	27 800
1992	29 500
1993	29 600
1994	30 800
1995	32 000

1) Quelle: Statistisches Bundesamt; Fachserie 18, Reihe 1.3; Oktober 1997 und Fachserie 18, Reihe 3; Stand: Dezember 1997

2) 1985 bis erste Angabe 1991 früheres Bundesgebiet, ab zweite Angabe 1991 Deutschland

21. Welchen Standpunkt vertritt die Bundesregierung zu dem Vorschlag (u. a. Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Gesundheit vom 22. November 1995, Drucksache des Ausschusses für Gesundheit 248/13), das Sozialhilfeniveau auf Basis eines neuen Warenkorb zu berechnen und dessen Fortschreibung u. a. an die Entwicklung der real verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte je Einwohner zu koppeln?

Die Bundesregierung betrachtet das Statistikmodell, das auf den effektiven Ausgaben unterer Einkommensschichten basiert, aufgrund der statistisch nachgewiesenen Daten als sachgerecht und sinnvoll. Ein neuer Warenkorb als Bemessungsgrundlage für die Regelsätze wäre ein Schritt zurück. Der Vorschlag, die Fortschreibung der Regelsätze an die Entwicklung der real verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte je Einwohner anzukoppeln, berücksichtigt einerseits nur zwei der von der Bundesregierung beschlossenen und im Bundessozialhilfegesetz verankerten drei Parameter „Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten“. Andererseits würden zu hohe Einkommen berücksichtigt, da die Einschränkung auf untere Einkommensschichten außer Betracht gelassen wird.

22. Welche gesetzlichen Veränderungen, die Einfluß auf die Höhe der Sozialhilfe für Kinder und Erwachsene hatten, wurden seit 1989 vorgenommen?
23. In welcher Höhe führten die in Frage 22 genannten Veränderungen zu einer Leistungserhöhung bzw. -kürzung?

Die Fragen 22 und 23 werden im Zusammenhang beantwortet.

Aus dem Gesamtzusammenhang ergibt sich, daß mit „Sozialhilfe“ hier konkret „Hilfe zum Lebensunterhalt“ gemeint ist. Hilfe zum Lebensunterhalt wird gewährt, wenn eigene oder sonst verfügbare Mittel nicht ausreichen oder fehlen, um den notwendigen Lebensbedarf bestreiten zu können. Die Höhe der Hilfe zum Lebensunterhalt hängt also ab einerseits vom Bedarf (Regelsatz und Mehrbedarf zuzüglich Miete, Heizung und ggf. einmalige Leistungen) und andererseits von den eigenen einzusetzenden Mitteln (Einkommen und Vermögen). Nachfolgend werden daher solche gesetzliche Veränderungen aufgeführt, die dadurch Einfluß auf die Höhe der Hilfe zum Lebensunterhalt haben können, daß sie einen der genannten Faktoren betreffen.

Durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 562) wurde das System der Regelsätze geändert:

vor dem 1. Juli. 1990		ab dem 1. Juli 1990	
Haushaltsvorstand	100 %	Haushaltsvorstand	100 %
Haushaltsangehörige		Haushaltsangehörige	
0. bis 7. Lebensjahr	45 %	0. bis 7. Lebensjahr	50 %
		8. bis 14. Lebensjahr mit Alleinerziehendem	55 %
8. bis 11. Lebensjahr	65 %	8. bis 14. Lebensjahr	65 %
12. bis 15. Lebensjahr	75 %	15. bis 18. Lebensjahr	90 %
16. bis 21. Lebensjahr	90 %	ab 19. Lebensjahr	80 %
ab 22. Lebensjahr	80 %	Alleinstehende vom 19. bis 25. Lebensjahr	90 %

Durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung vom 7. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1971) wurde die Regelung bezüglich der Alleinstehenden vom 19. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres wieder gestrichen.

Durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2644) wurde der Katalog der Ausnahmen von der Pflicht zur Einsetzung oder Verwertung des Vermögens dahin gehend erweitert, daß statt eines bis dahin kleinen nunmehr ein angemessenes Hausgrundstück und in bestimmten Fällen auch ein sonstiges Vermögen, solange es zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines solchen bestimmt ist, als Schonvermögen gelten (§ 88 Abs. 2 Nr. 2 und 7 BSHG).

Durch das Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) wurde der Mehrbedarf von 20 % des maßgeblichen Regelsatzes für werdende Mütter auf die Zeit nach der 12. Schwangerschaftswoche, statt ab dem 6. Schwangerschaftsmonat, vorgezogen und für bestimmte alleinerziehende Personen der Mehrbedarf von 20 % auf 40 % bzw. von 40 % auf 60 % des Regelsatzes erhöht (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 BSHG).

Das Gesetz über Maßnahmen zur Bewältigung der finanziellen Erblasten im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands, zur langfristigen Sicherung des Aufbaus in den neuen Ländern, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Entlastung der öffentlichen Haushalte vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) brachte insoweit an mehreren Stellen Veränderungen:

§ 22 Abs. 4 BSHG legte die Erhöhung der seit dem 1. Juli 1992 geltenden Regelsätze fest:

im Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 halbjährlich um insgesamt 2 %,

im Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995 halbjährlich um insgesamt 3 %,

im Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 insgesamt um höchstens 3 %.

In § 23 BSHG wurde die Altersgrenze für den Mehrbedarf für ältere Menschen von 60 auf 65 Jahre unter Wahrung des Besitzstandes angehoben, der Mehrbedarf für Tuberkulosekranke, der Mehrbedarf für Erwerbstätige durch einen vom einzusetzenden Einkommen abzusetzenden Betrag (§ 76 Abs. 2 a Nr. 1 und 2) ersetzt sowie bei gleichzeitiger Gewährung unterschiedlicher Mehrbedarfszuschläge der Gesamtbetrag auf die Höhe des maßgebenden Regelsatzes beschränkt. Der Mehrbedarf für Blinde (§ 24 BSHG) wird durch einen vom einzusetzenden Einkommen abzusetzenden Betrag (§ 76 Abs. 2 a Nr. 3) ersetzt.

Durch das Zweite Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2374) konnten die Regelsätze gemäß § 22 Abs. 4 BSHG für die Zeiträume vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995 und vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 jeweils um bis zu 2 % angehoben

werden, höchstens jedoch jeweils in Höhe der voraussichtlichen Entwicklung der durchschnittlichen Nettolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer im Bundesgebiet ohne neue Bundesländer in den Jahren 1994 und 1995.

Durch das Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088) ergaben sich insoweit folgende Veränderungen:

Bei minderjährigen Frauen, die im Haushalt ihrer Eltern wohnen und schwanger sind oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreuen, wird das Einkommen und Vermögen der Eltern nicht mehr berücksichtigt (§ 11 Abs. 1 BSHG).

Soweit Krankenversicherungsbeiträge übernommen werden, sind auch die damit zusammenhängenden Beiträge zur Pflegeversicherung zu übernehmen (§ 13 Abs. 3 BSHG).

Rückständige Mieten sollen übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht (§ 15 a BSHG). Umzüge in eine andere Wohnung sind mit dem zuständigen Sozialamt abzustimmen. Unter bestimmten Voraussetzungen können dann auch Wohnungsbeschaffungskosten übernommen werden (§ 3 der Verordnung zur Durchführung des § 22 BSHG).

Einem Hilfeempfänger, der eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnimmt, kann bis zur Dauer von sechs Monaten ein Zuschuß gewährt werden (§ 18 Abs. 5 BSHG). Der Lohn wird auf diesen Zuschuß nicht angerechnet. Der Zuschuß wird auch nicht auf andere Leistungen der Sozialhilfe angerechnet.

In § 22 wird für die Bemessung der Regelsätze durch die Landesregierungen vorgegeben, daß die Regelsätze ab dem 1. Juli 1999 nach den jährlichen statistischen Veränderungen von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten angepaßt werden. Für die Zwischenzeit steigen die Regelsätze zum 1. Juli 1996 um 1 % und zum 1. Juli 1997 und 1998 jeweils um den Vorhundertsatz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Bundesgebiet ohne das in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändern.

Über 65jährige oder Erwerbsunfähige erhalten unter Besitzstandswahrung einen Mehrbedarfzuschlag von 20 % des Regelsatzes nur noch dann, wenn ihre Hilfebedürftigkeit durch eine anerkannte Gehbehinderung nachgewiesen ist (§ 23 BSHG).

Bei Verweigerung zumutbarer Arbeit oder der Teilnahme an Maßnahmen nach §§ 19 und 20 BSHG ist die Hilfe zum Lebensunterhalt nach Belehrung in einer ersten Stufe um mindestens 25 % zu kürzen.

Die Absetzbeträge vom Erwerbseinkommen kommen nur noch Personen zugute, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten.

Die vorgenannten Veränderungen führten insgesamt zu einer Verbesserung des Leistungsniveaus. Sie sind jedoch nicht im einzelnen quantifizierbar.

24. Womit begründet die Bundesregierung die Auffassung, daß aufgrund der gegenwärtigen Höhe der Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz das soziokulturelle Existenzminimum hinreichend abgedeckt wird?

Die Regelsätze sind bei der Einführung des Statistikmodells 1990 bis 1992 aufgrund statistischer Erhebungen des relevanten Verbrauchs in unteren Einkommensgruppen ermittelt und danach regelmäßig angepaßt worden. Mit Blick auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und die finanzielle Belastung aller staatlichen Aufgabenbereiche ist in den letzten Jahren eine mäßigere Ausgabendynamik im Bereich der Sozialhilfe angestrebt worden.

Seit der Wiedervereinigung ist es notwendig, die staatlichen Leistungen und sozialen Standards an die veränderte Leistungsfähigkeit unserer Gesellschaft anzupassen. Dabei war auch die Sozialhilfe, die einen bedeutenden Ausgabenblock der kommunalen Haushalte darstellt, einzubeziehen und auf Möglichkeiten zu überprüfen, die Ausgabendynamik sozialverträglich zu begrenzen.

25. Inwieweit wird nach Auffassung der Bundesregierung im Rahmen der Ermittlung des einkommensteuerlichen Grund- und Kinderfreibetrages auf Basis einer bundeseinheitlichen Typisierung in allen Fällen das Existenzminimum von Erwachsenen und Kindern steuerfrei belassen?

Das Existenzminimum von Erwachsenen und Kindern wird in dem verfassungsmäßig gebotenen Umfang steuerfrei gelassen – siehe Tabelle 1 (vgl. Antwort zu Fragen 1 bis 4).

26. In welchem Umfang müssen Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger aufgrund der für 1998 beabsichtigten einprozentigen Erhöhung der Mehrwertsteuer Absenkungen ihres notwendigen Bedarfs (Unterhalt) hinnehmen (zur Beantwortung der Frage sind die geltenden Regelungen des BSHG zu unterstellen)?
27. Wie wirkt sich eine ein- und zweiprozentige Erhöhung der Umsatzsteuer auf die Höhe des Existenzminimums aus?

Die Fragen 26 und 27 werden im Zusammenhang beantwortet.

Ein erheblicher Teil des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums entfällt auf die Wohnkosten, die mehrwertsteuerfrei sind. Güter des lebensnotwendigen Bedarfs sind mit einem ermäßigten Satz belastet. Die Mehrwertsteuererhöhung zum 1. April 1998 läßt den ermäßigten Satz unverändert. Deshalb wirkt sich die Erhöhung nur zu einem äußerst geringen Umfang auf den Gesamtbetrag des Existenzminimums aus. Die verbleibende zu berücksichtigende Erhöhung der Mehrwertsteuer um einen Prozentpunkt ist durch die Einschätzung der Bundesregierung, wonach im Jahresdurch-

schnitt mit einer Regelsatzsteigerung von 1,3 % zu rechnen ist, im Jahr 1998 voll abgedeckt. Im übrigen wird auf den Bericht der Bundesregierung über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien für das Jahr 1999 verwiesen (Drucksache 13/9561 vom 17. Dezember 1997, Tz 4.1).

28. Inwieweit erachtet die Bundesregierung es als erforderlich, den für 1998 und 1999 geltenden Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag wegen der Erhöhung von indirekten Steuern (Umsatzsteuer, Mineralölsteuer etc.) anzupassen?

Erhöhungen von indirekten Steuern, die über die rechtswirksame Erhöhung der Mehrwertsteuer zum 1. April dieses Jahres mit Erhöhung des Normalsatzes um einen Prozentpunkt hinausgehen, sind zur Zeit nicht beschlossen oder geplant.

Im übrigen sind der Grundfreibetrag um 3½ % und der Kinderfreibetrag um gut 3 % über dem Mindestbetrag des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums festgesetzt worden, siehe Tabelle 1 (vgl. Antwort auf Fragen 1 bis 4).

